

Eing. 27. APR. 1961

Zl.: *Leo Schmit* Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Müllner, Tesar, Resch, Dipl.  
Ing. Robl, Marwan-Schlosser und Genossen

betreffend die Abänderung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes.

Das Lehrerdiensthoheitsgesetz vom 17. Feber 1948, LGBL 35/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL 514/1959, bestimmt im § 5 Abs. 5, dass der Lehrervorschlagsausschuß als Kollegialorgan verhandelt und beschließt. Zur Beschlußfassung ist die Einladung aller und die Anwesenheit von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2, 3 und 7 und des § 9 des n. ö. Lehrerdienstgesetzes in der Fassung der Textverlautbarung vom Juni 1937, sinngemäß. Die näheren Bestimmungen, so verfügt Abs. 6 des § 5, trifft eine Geschäftsordnung. Diese wurde von der Landesregierung im Jahre 1950 beschlossen.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 5, und zwar insbesondere das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern für die Beschlußfähigkeit, war auf die ursprüngliche Formulierung des § 5 Abs. 1 abgestimmt. Dieser Bestimmung zu Folge bestand der Lehrervorschlagsausschuß aus 13 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, die vom Landtag nach dem Verhältnis seiner Zusammensetzung gewählt wurden. Die Funktionsdauer war gemäß § 5 Abs. 3 der Legislaturperiode des n. ö. Landtages gleichgehalten. Dies galt allerdings nicht für die Dienstbeschreibungs- und Disziplinarskommissionen. Hinsichtlich dieser wurde daher mit dem Gesetz vom 26. Juni 1958, LGBL 300, verfügt, daß sich die Funktionsdauer der Diensbeschreibungs- und Disziplinarskommissionen auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des n. ö. Landtages, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem die

neuen Dienstbeschreibungs- und Disziplinarskommissionen gewählt sind, erstreckt. Damit wurde die Funktionsperiode dieser Kommissionen der Legislaturperiode des Landtages bzw. seiner Ausschüsse und der Funktionsdauer des Lehrervorschlagsausschusses angeglichen.

Erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1959, BGBl 514/1959, mit welchem das Lehrerdiensthoheitsgesetz abgeändert und ergänzt worden ist, wurde eine Angleichung der Anzahl der Mitglieder des Lehrervorschlagsausschusses an jene der Mitglieder der Ausschüsse des Landtages vorgenommen. Seither besteht der Lehrervorschlagsausschuß aus so vielen Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, als jeweils Mitglieder für die Zusammensetzung der Geschäftsausschüsse des Landtages vorgesehen sind. Diese Bestrebungen entsprachen der allgemeinen Tendenz, die in den Gesetzen des Landes Niederösterreichs berufenen Kollegialorganen, soweit dies aus der Natur der Sache gerechtfertigt erschien, hinsichtlich der Anzahl und der Funktionsdauer den Landtagsausschüssen, gleichzustellen.

Bei der erwähnten Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Lehrervorschlagsausschusses von 13 auf 10 wurde es offensichtlich übersehen, auch den Absatz 5 des § 5 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes entsprechend zu ändern. Bei 10 Mitgliedern würde ein Anwesenheitsquorum von der Hälfte der Mitglieder entsprechen, wobei analog der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, der Obmann oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, womit das Lehrerdienst-

hoheitsgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.

- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."